



Urner Umweltrat
c/o VCS Uri
Hellgasse 23
6460 Altdorf

Amt für Raumentwicklung
Bahnhofstrasse 1
6460 Altdorf

Stellungnahme Windkonzept Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den Einbezug in den Prozess zur Bewertung der Interessengebiete und für die Möglichkeit, Stellung zum jetzigen Stand des Windkonzepts Uri nehmen zu können. Windkraft kann als Technologie zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere im Winter, an geeigneten Standorten richtig sein. Uns ist wichtig, dass die Biodiversität und die Landschaft durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen erhalten und geschont wird. Wir begrüßen es, geht der Kanton Uri die mit dem Ausbau der Windkraft verbundenen Herausforderungen aktiv an und legt die Herangehensweise transparent dar. Wir hoffen, dass in einem gemeinsamen Prozess Standorte für Windkraftanlagen gefunden werden können, welche umweltverträglich sind.

Gemäss Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien Art. 10 Abs. 1 sorgen die Kantone dafür, dass für Windkraftanlagen geeignete Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Windkraftanlagen werden ab 1.1.2025 in diesen Eignungsgebieten einen grundsätzlichen Vorrang bei der Interessenabwägung geniessen. Die in Uri festgelegten Interessengebiete dienen als fachliche Grundlage, um im kantonalen Richtplan Eignungsgebiete zu bezeichnen. Dieser Zusammenhang bedingt eine umfassende, detaillierte Prüfung sowohl der Nutzungs- als auch der Landschafts- und Umweltfaktoren bereits in diesem Stadium der Arbeit.

Mit dem erwähnten Bundesgesetz erhalten die Kantone überdies den Auftrag, Eignungsgebiete für Solaranlagen festzulegen. Unseres Erachtens besteht eine grundlegende Notwendigkeit, Eignungsgebiete von Windkraft- und Solaranlagen gemeinsam zu prüfen, um die optimale Standortnutzung zu erreichen. Allenfalls ist auch eine Kombination der Anlagentypen zu erwägen: Eine Bündelung von Infrastrukturen könnte negative Einflüsse auf Landschaft und Biodiversität punktuell konzentrieren und damit minimieren.

1. Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen «Windkonzept Kanton Uri. Bewertung der Interessengebiete» und «Windenergiekonzept Kanton Uri. Steckbriefe der Interessengebiete», sowie der dazugehörigen Beilagen, lässt sich die Herleitung der sieben Interessengebiete bezüglich Wind und Erreichbarkeit nachvollziehen. Nicht beurteilen lassen sich hingegen die Umwelt- und Landschaftsaspekte. Aus diesem Grund sehen wir uns nicht imstande, die Beurteilungstabelle wie gebeten auszufüllen.

Folgende allgemeinen Feststellungen leiten wir aus den Unterlagen her:

Die durchschnittliche **Windgeschwindigkeit** in den Interessengebieten liegt unter 6 m/s und damit im Bereich der mittleren bis schwachen Windgeschwindigkeiten (untere Grenze der Wirtschaftlichkeit). Diese sind mit den vorgesehenen Anlagen mit relativ kleinen Rotordurchmessern nur ungenügend nutzbar. Wir gehen davon aus, dass bei der Planung eines Parks die einzelnen Windkraftanlagen in stärker dem Wind ausgesetzten Standorten innerhalb des Interessengebiets positioniert werden, die Eignungsgebiete also aus wirtschaftlichen Überlegungen kleiner ausfallen als die Interessengebiete.

Die Berücksichtigung von **Schutzgebieten** ist teilweise erfolgt. Da gewisse Parameter in der Eignungsabschätzung nicht berücksichtigt worden sind, weist das Dokument «Windkonzept Kanton Uri. Bewertung der Interessengebiete» darauf hin, dass Aspekte wie Gewässerschutz, TWW, Flachmoore oder Auen von nationaler und kantonaler Bedeutung in der nachfolgenden Planung bzw. beim Layout der Windparke berücksichtigt werden müssten. Unter die zu berücksichtigende Aspekte fällt auch die ausreichende Dimensionierung von ökologischen Pufferzonen, inklusive Störungspufferzonen, die mehrere 100 Meter breit sein können. Da ein richtplanerischer Eintrag einen grundsätzlichen Vorrang der Energieinteressen vor Umweltinteressen zur Folge hat, müssen diese Interessensabwägungen bereits jetzt erfolgen.

Umweltaspekte wurden lediglich rudimentär geprüft. Für die Umsetzung von Bauprojekten reicht eine Einschätzung aufgrund der «flächig vorhandenen Grundlagendaten der Vogelwarte Sempach» (Bewertung der Interessengebiete, S. 4) nicht aus, bzw. verfügt die Vogelwarte Sempach über keine solchen flächendeckenden Daten. In Bezug auf Fledermäuse sind die Grundlagen noch dünner. Die georegio AG weist zudem darauf hin, dass die nachgeordnete Planung den Fledermausschutz ausreichend gewichten müsse (ebd.). Eine angemessene Gewichtung ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt notwendig. Was den Schutzaspekt «Wildtiere» anbelangt, ist zu begrüssen, dass Stakeholder und Fachstellen um ihre qualitative Einschätzung gebeten wurden. Ungeachtet dessen gilt es zu bedenken, dass die vorhandene Expertise nicht ausreicht, um eine fundierte Einschätzung aller sieben Interessengebiete vorzunehmen. Nicht explizit erwähnt bleibt im Bericht zudem, ob Zugrouten von Vögeln und Fledermäusen berücksichtigt worden sind: Die Unterlagen lassen jedoch annehmen, dass dies nicht der Fall war. In Anbetracht dieser Umstände ist es unabdingbar, vor der Bezeichnung von Eignungsgebieten umfassende Feldaufnahmen vorzunehmen.

Gemäss Materialien zur Diskussion des Mantelerlasses im Parlament sind für die **Richtplanung** an den in Frage kommenden Standorten ausdrücklich auch bedrohte Arten zu erheben

(s. Beilage). Dies kann nicht mehr auf die nachgelagerte Planung verschoben werden. Die Interessensabwägung erfolgt neu bereits in der Richtplanung als Investitionsschutz für die Investoren. (Ob der Kanton die Untersuchungen allfälligen Investoren weiter verrechnet, ist zu prüfen. Dies müsste im Windkonzept erwähnt sein.) Insbesondere mit Vogelarten und Fledermäusen kommt es, je nach Standort, zu grösseren Konflikten. Besonders gefährliche Standorte für diese beiden Artengruppen sind Passlagen und bei Fledermäusen zusätzlich auch Standorte im Wald.

2. Spezifische Bemerkungen

2.1. Zur Bewertungsmethodik

Beurteilung der Schutzinteressen: Die **Gewichtung der einzelnen Schutzinteressen** ist für uns nicht nachvollziehbar. Die Schutzinteressen sind gesetzlich vorgegeben, d.h. an den einzelnen Standorten können einzelne von ihnen ausschlaggebend sein (z. B. BLN-Inventar, stark gefährdete Arten). Landschaftsschutz und Umweltinteressen sind zwei komplett anders gelagerte Bereiche. Unseres Erachtens müssten beide Bereiche separat behandelt werden und je das selbe Gewicht wie die Nutzungsinteressen erhalten – nicht wie aktuell vorgesehen je 50 %. Innerhalb der Landschafts- und Umweltinteressen ist zudem die Gewichtung der einzelnen Bereiche (BLN, kant. Landschaftsschutzgebiete, ISOS, Qualitative Landschaftsbeurteilung bzw. Vogelschutz, Fledermäuse, Wald, Wildtiere) vorliegend nicht angemessen: Vögel und Fledermäuse sind wesentlich stärker von Windkraftanlagen betroffen als das Wild, welches in der Regel kaum auf die Anlagen reagiert. Dieser Umstand muss in der Bewertung anhand der Gewichtung berücksichtigt werden.

Beim **Vogelschutz** sind einzelne Aussagen nicht korrekt. Es gibt, insbesondere in diesen Höhenlagen, keine flächendeckenden Grundlagendaten der Vogelwarte. Die Daten der Vogelwarte sind zudem nicht punktgenau aufgenommen, d.h. man verfügt einzig über Anhaltspunkte, welche Arten in einem Raum von einigen Quadratkilometern vorkommen könnten. Nötig für eine Beurteilung der Auswirkungen der Anlagen sind jedoch Revierkartierungen. Schliesslich ist die Einteilung in randliche bis flächige Betroffenheit kein etablierter Ansatz und nicht praktikabel.

Angaben zur Betroffenheit von **Vogelzug** (nicht nur Klein-, sondern auch Grossvögel) und zum Fledermauszug fehlen vollständig. Im Kanton Uri betrifft dies in erster Linie das Reusstal und die Passlagen.

Bei den **bedrohten Arten** sind zudem «alle» Arten der Roten Liste massgeblich, nicht nur «ausgewählte» Arten.

Beim **Wald** ist der Beschrieb nicht fertig bzw. im Dokument «Bewertung der Interessengebiete», S. 4, nicht komplett lesbar. Hier ist nicht nur der Schutzwald relevant, sondern auch der Faktor «Lebensraum Wald», welcher durch eine Verbauung mit Strassen und Anlagen massive Lebensraumverluste für Arten haben kann.

2.2. Zu «Bewertung der Interessengebiete», Kapitel 3.3.

Hier fehlen Überlegungen zu **kumulierten Auswirkungen** der Standorte innerhalb des Kantons auf betroffene Arten sowie die **Abgleichung mit den Nachbarkantonen**. Beide Aspekte müssen bei der Richtplanung einbezogen werden.

2.3. Zur Liste Schutzinteressen

Das Konfliktpotenzial mit national **prioritären Vogelarten** gehört in den Bereich «Grundsätzliche Ausschlussgebiete». Die Erhaltung dieser Arten ist von nationalem Interesse, oftmals trägt die Schweiz für sie auch international eine besondere Verantwortung.

Ebenfalls müssen bei den «Grundsätzlichen Ausschlussgebieten» markante Standorte mit **Vogelzug** aufgezeigt werden.

Die Einschränkung des Kerngebiets der **Bartgeier** auf 5 km um die Horste ist nicht nachvollziehbar. Die angemessene Abgrenzung aufgrund evdenzbasierter Erkenntnis beträgt 15 km.

Das **Auerhuhn** ist eine vom Aussterben bedrohte Art der Kategorie «EN» auf der Roten Liste. Zum Aufbau der Population gibt es einen nationalen Aktionsplan¹. Dieser beinhaltet nebst dem Schutz der bestehenden Lebensräume auch den Schutz von Potenzialgebieten. In diesen sollen Lebensräume so hergerichtet werden, dass sich Auerhühner wieder ansiedeln können. Soll das Auerhuhn in der Schweiz überleben, braucht es die Ausdehnung in die Potenzialgebiete. Sie sind daher in die Beurteilung miteinzubeziehen. Es ist durch diverse Studien aus verschiedenen Ländern bekannt, dass Auerhühner Gebiete mit Windkraftanlagen meiden. Nebst den Kerngebieten müssen somit auch Potenzialgebiete unter den «Grundsätzlichen Ausschlussgebieten» geführt werden. Um Kern- und Potenzialgebiete ist zudem ein Puffer von 3 km zu berücksichtigen.

Fledermäuse sind geschützte Arten und stehen mit wenigen Ausnahmen auf der Roten Liste. Zudem sind sie durch Windanlagen stark gefährdet. Die Bestände der Arten auf der Roten Liste und die Fledermauszugkorridore gehören in die «Grundsätzlichen Ausschlussgebieten».

3. Anträge

- Die Grundlagen sind gemäss den oben genannten Punkten zu überarbeiten.
- In den sieben Interessengebieten sollen umfassende Feldaufnahmen zu Vögeln, Fledermäusen (Brut- und Zugvögel) und Wildtieren, mit Fokus auf bedrohte Arten, gemacht werden. Diese dienen als Grundlage für die Eignungsbeurteilung der Interessengebiete und ihre Bezeichnung im Richtplan. Wo in den Interessengebieten Lebensräume bedrohter Arten vorkommen, müssen diese Areale vom Eignungsgebiet ausgeschlossen werden.
- Schutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung (Gewässerschutz, TWW, Flachmoore und Auen) sind in der Eignungsprüfung der Interessengebiete, inklusive der

¹ BAFU; Schweizerische Vogelwarte Sempach; Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife [Hg.]: Aktionsplan Auerhuhn Schweiz. Bern 2008.

notwendigen und von der Gesetzgebung verlangten ökologisch ausreichenden Pufferzonen, zu berücksichtigen. Entsprechende Areale sind von der Eignung auszuschliessen.

- Bei Bartgeier und Auerhuhn sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich Freihaltung von Lebensräumen anzuwenden.
- Das Windkonzept soll um ein Kapitel ergänzt werden, in welchem aufgezeigt wird, welche Entscheide mit der Genehmigung des Windkonzepts vorweggenommen werden. Ebenfalls sollen darin die Beschlüsse des Parlaments inkl. Bundesrat und die rechtlichen Auswirkungen auf Kanton, Gemeinden und die legitimen demokratischen Interventionsmöglichkeiten von Kanton, Gemeinden, USO sowie unmittelbar betroffenen EigentümerInnen oder AnwohnerInnen aufgezeigt werden. Bei den sehr kurzfristigen und teilweise nur schwer nachvollziehbaren Entscheiden im Bundesparlament handelt es sich um komplexe und äusserst tiefgreifende Beschlüsse. Ein separates Kapitel im Windkonzept könnte zur Klärung der Situation beitragen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Erwägungen und für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge. Mit freundlichen Grüssen

Urner Umwelt Rat und BirdLife Schweiz
Altdorf, 4. Juli 2024